

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Ruppichteroth vom 23.11.1999

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am 18.11.1999 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des FSHG in Verbindung mit den §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386/ SGV. NW. S. 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlicher Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Von Gebühren befreit sind
 1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 EURO gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.11.1999 in Kraft.

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Ruppichteroth vom 23.11.1999 gelten folgende Sätze:

- 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
 - 1.1 je angefangene Stunde pauschal 40,00 EURO
 - 1.2 Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal 51,00 EURO
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
 - 2.1 je angefangene halbe Stunde pauschal 21,00 EURO
 - 2.2 Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal 27,00 EURO
- 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze)
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in
der Gemeinde Ruppichteroth vom 23.11.1999**

Kennziffer Objekte.

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber
 Untergebrachten(ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung(GastBauVO) (ab 9 Betten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte
 (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO -)

Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)

- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 0 12 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)

Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

- 015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/ GastBauVO unterliegen

- 016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden, ab 1.000qm

Unterrichtsobjekte

- 020 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
- 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

- 025 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche
- 027 Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu andersgenutzten Gebäuden mit mehr als 1 .000 qm Verkaufsfläche
- 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
- 032 Messegebäude

Garagen

- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 036 Betriebe wie vor,
jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1 600 qm
- 038 Betriebe wie vor,
jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälter-verordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVo/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3 200 qm Lagerfläche
- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000qm Lagerfläche
- 047 Hochregallager

Sonderobjekte

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)

- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.